



Vorsorgevereinbarung Akanthus 3 Vorsorgestiftung Freie Gemeinschaftsbank

Gestützt auf Artikel 82 BVG trifft die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer mit der Akanthus 3 Vorsorgestiftung Freie Gemeinschaftsbank zur Durchführung der gebundenen, individuellen Vorsorge die folgende Vorsorgeregelung.

Vorsorgenehmer:in

Name(n)

Vorname(n)

AHV-Nummer

☐ ja ☐ nein

Mitglied in einer Pensionskasse (2. Säule)?

☐ Ich habe bereits eine Vertragsnummer bei der Freien Gemeinschaftsbank: Nr. _____

☐ Ich habe noch keine Vertragsnummer bei der Freien Gemeinschaftsbank. Meine Daten sind wie folgt:

Domiziladresse: Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Domizilland

Nationalität(en)

Geburtsdatum

Zivilstand

Telefon

Beruf

☐ Ich eröffne ein neues Akanthus 3 Vorsorgekonto.

☐ Ich übertrage Guthaben von einer Versicherung.

☐ Ich übertrage Guthaben von einer anderen Bank.

Ich wähle den Zinssatz _____ %

Ohne Angabe gilt der aktuelle Maximalzinssatz.

Ich bestätige den Erhalt und die Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie der Zusatzbedingungen der Vorsorgevereinbarung, welche für die bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen in der jeweils aktuellen Fassung rechtsverbindlich sind.

Datum

Unterschrift



Zusatzbedingungen für Vorsorgevereinbarungen

Ausgabe September 2024

Art. 1 Beiträge

Die maximale Höhe der steuerabzugsfähigen Beitragszahlungen wird jedes Jahr neu festgesetzt. Die Vorsorgestiftung gibt die neuen Maximalbeträge auf dem Zirkularweg, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinschaftsbank oder auf andere geeignete Weise bekannt.

Art. 2 Kontoführung der Stiftung

Die Vorsorgestiftung führt für die gemäss Artikel 1 einbezahlten Beiträge ein auf die Vorsorgenehmerin oder den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto, dessen Zinsen von der Verrechnungssteuer befreit sind.

Art. 3 Anlage des Vorsorgekapitals

Die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgestiftung beauftragen, sein vorhandenes Vorsorgeguthaben zu Lasten seines Vorsorgekontos, bei der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft ein BVG-konformes Festgeld anzulegen.

Art. 4 Fälligkeit der Vorsorgeleistung

4.1 Das gesamte Vorsorgekapital wird mit Erreichen des AHV-Alters oder bei vorherigem Tod der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers fällig. Erhält die Vorsorgestiftung nicht binnen 30 Tagen nach Erreichen des gesetzlichen Rücktrittsalters eine schriftliche Mitteilung, wonach die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer weiterhin erwerbstätig ist, so ist die Freie Gemeinschaftsbank berechtigt, das Vorsorgekapital auf ein bestehendes oder neu zu eröffnendes Sparkonto der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers in der Freien Gemeinschaftsbank auszubezahlen. Bei einem Aufschub des Bezuges über das gesetzliche Rücktrittsalter hinaus, muss die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer die Vorsorgestiftung sofort schriftlich informieren, sobald sie oder er die Erwerbstätigkeit aufgibt.

4.2 Das Vorsorgekapital darf frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters ausgerichtet werden. Vorbehalten bleiben die Fälle des nachfolgenden Artikels 5.

4.3 Während der Dauer dieser Vereinbarung sind weder Rückzüge des Kapitals noch der Zinsen möglich. Vorbehalten bleiben die Fälle des Einkaufs in die Pensionskasse (2. Säule) oder Barbezüge im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung.

Art. 5 Vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung

5.1 Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung ist zulässig bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe:

wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente (ab 70 %) der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;

a) wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;

b) wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer in eine selbständige Tätigkeit wechselt oder die bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;

c) wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 5 des Freizügigkeitsgesetzes zur Barauszahlung verpflichtet ist.

5.2 Die Altersleistung kann ferner schon vorher ausgerichtet werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf, für den Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Eine solche Ausrichtung kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Eine weitere Ausrichtung ist zulässig, wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer das bisherige Wohneigentum veräussert und ein anderes Wohneigentum für den Eigenbedarf erwirbt. Bezüge im Zusammenhang mit Wohneigentum können bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters getätigt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist nur noch ein Bezug des ganzen Vorsorgeguthabens möglich.

5.3 Ist die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt in eingetragener Partnerschaft, so ist die vorzeitige Ausrichtung von Altersleistung nach Art. 5.1 Best. c und d sowie nach Art. 5.2 nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Art. 6 Beendigung des Vorsorgeverhältnisses

Nach Eintritt der Fälligkeit und Auszahlung der Vorsorgeleistung gilt diese Vereinbarung als beendet.

Unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kann das Vorsorgeverhältnis in den Fällen von Artikel 4.2, Artikel 5.1 b-d und Artikel 5.2 gekündigt werden.

Art. 7 Begünstigte Personen

7.1 Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer;
- b) nach deren oder dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner;
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben.

7.2 Die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den Art. 7.1 b) 2. genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Sind mehrere Begünstigte bezeichnet oder vorhanden, wird das Vorsorgeguthaben bei Fehlen anderweitiger Instruktionen nach Köpfen verteilt. Personen, welche die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer massgeblich unterstützt, sind der Freien Gemeinschaftsbank schriftlich zu melden. Personen, die mit der Vorsorgenehmerin oder dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft bilden, haben den Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen und ihren Anspruch binnen 30 Tagen nach Versterben der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers anzumelden. Weiter hat die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer das Recht, die in Art. 7.1 b) Ziff. 3 - 5 aufgestellte Reihenfolge der Begünstigten zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Drittpersonen, die nicht unter Art. 7.1 b) 2. fallen, können nur begünstigt werden, wenn es sich dabei um gesetzliche, mittels Testament oder Erbvertrag eingesetzte Erben handelt.

Art. 8 Besondere Bedingungen

8.1 Die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer erhält jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie die vom Gesetzgeber verlangten Bescheinigungen. Die Abrechnungen werden ohne weiteres als richtig befunden und genehmigt, sofern sie an die letzte der Vorsorgestiftung bekannte Adresse gesandt werden und nicht innert vier Wochen nach Erhalt dagegen Einspruch erhoben wird.

8.2 Die Ansprüche auf die Vorsorgeleistungen können weder abgetreten noch verpfändet, noch verrechnet werden. Ausgenommen ist - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - die Verpfändung zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf oder zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekarschulden.

8.3 Die Auszahlung der Vorsorgeleistung unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

8.4 Für die Anlage des Vermögens sind die Bestimmungen des BVG und der BVV2 (vgl. Artikel 5 Absatz 3 BVV3) massgebend. Die Anlagerichtlinien der Gemeinschaftsbank kommen dabei vollumfänglich zur Anwendung. Das Vorsorgekapital geniesst dieselbe Sicherheit wie die Spareinlagen im Sinne des Schweizerischen Bankengesetzes und wird von der Gemeinschaftsbank zu deren jeweiligem Zinssatz für Vorsorgekonten verzinst. Zinsen werden am Ende des Kalenderjahres bzw. bei Auflösung der Vorsorgevereinbarung gutgeschrieben.

Art. 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers und der Vorsorgestiftung unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für die Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist **Basel**. Die Vorsorgestiftung hat indessen das Recht, die Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Art. 10 Änderungen

Der Stiftungsrat kann die vorgenannten Bestimmungen unter Wahrung der von der Vorsorgenehmerin oder dem Vorsorgenehmer erworbenen Rechtsansprüche ändern.

Diese Änderungen sind der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und der Vorsorgenehmerin oder dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekanntzugeben.